

# Staatsanzeiger



# Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 92

Mittwoch, den 8. August

1917

**Inhalt:** Verkehr mit Heu. S. 785. — Bestimmung über die den Feuerzeugern zu belassenden Vorräte usw. S. 789. — Verbot des Betretens von Feldmarken. S. 789. — Verbot der Herstellung von Tisch- und Mundtüchern aus Papier. S. 789. — Fouragepreise. S. 790. — Hilfsgendarme. S. 790. — Verschiedenes.

Die Nr. 141 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1917, enthält:

- Nr. 5969. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom 28. Juli 1917.
- Nr. 5970. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juli 1917.
- Nr. 5971. Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917.
- Nr. 5972. Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.
- Nr. 5973. Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 128, S. 599).

## (Nr. 5928) Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### § 1

Für das Heer sind insgesamt 1 200 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1917, und zwar 500 000 Tonnen sofort, der Rest bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

### § 2

Es müssen abgeliefert sein:

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| bis zum 31. August 1917 . . . | 200 000 Tonnen |
| „ „ 30. September 1917 . . .  | 100 000 „      |
| „ „ 31. Oktober 1917 . . .    | 100 000 „      |
| „ „ 30. November 1917 . . .   | 100 000 „      |
| „ „ 31. Dezember 1917 . . .   | 100 000 „      |
| „ „ 31. Januar 1918 . . .     | 100 000 „      |
| „ „ 28. Februar 1918 . . .    | 100 000 „      |
| „ „ 31. März 1918 . . .       | 100 000 „      |

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| Bis zum 30. April 1918 . . . . | 100 000 Tonnen |
| " " 31. Mai 1918 . . . .       | 100 000 "      |
| " " 30. Juni 1918 . . . .      | 50 000 "       |
| " " 31. Juli 1918 . . . .      | 50 000 "       |

zusammen 1 200 000 Tonnen.

### § 3

Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteflächenerhebung und der Erntermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung freihändig angekauftes Heu der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsloß in Anrechnung zu bringen.

### § 4

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegseinkäufe vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
  - a) bei Heu von Kleearten (Vuzerne, Esparssette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
  - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark.
- Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Aufkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

### § 5

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens

für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark,  
gebundenes oder gepreßtes Heu

5 Mark

zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 6

Die Preise im § 5 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 6

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 6 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10

Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefäng-

nis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

Zur Anordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917, vom 12. Juli 1917, ergeht hiermit folgende Anweisung:

1. Lieferungsverbände sind die Stadt- und Amtsgemeinden.

Die Regierung verteilt die dem Fürstentum auferlegten Heulieferungen an das Heer auf die einzelnen Lieferungsverbände. Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate haben nach den von der Regierung festgelegten Verteilungsgrundsätzen die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger ihres Bezirkes vorzunehmen, die letzteren über den Umfang ihrer Lieferungspflicht in Kenntnis zu setzen, die ausgeschriebenen Lieferungen einzufordern, für Aufbewahrung und Übermittlung der umgelegten Mengen an die Abnahmestellen der Heeresverwaltung zu sorgen.

Weigert oder unterläßt der Lieferungsverband die Durchführung der ihm obliegenden Verpflichtungen, so kann die Regierung das Erforderliche auf Kosten des Verbandes zwangsweise herbeiführen.

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung, falls Dorfschmieden oder Gutsbezirke die ihnen obliegenden Verpflichtungen auszuführen sich weigern oder darin säumig sind. Die Herbeiführung der Zwangsleistung ist alsdann Aufgabe des Verwaltungsamts. Weigert oder versäumt ein lieferungspflichtiger Heuerzeuger die ihm obliegende Leistung, so hat der Lieferungs-

verband die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Erfolgen ausgeschriebene Lieferungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig, so ist zur Enteignung zu schreiten. Bei Enteignungen ist der Preis um 2 *M* je Zentner zugunsten des Lieferungsverbandes zu kürzen.

2. Zum Zwecke der Sicherung der Heulieferungen an das Heer wird das aus der Ernte 1917 gewonnene, im Besitze lippischer Erzeuger und lippischer Händler noch vorhandene Heu und das aus dem zweiten Schnitt des Jahres 1917 noch zu erwartende Heu hiermit beschlagnahmt, letzteres mit dem Zeitpunkt der Ernte.

Unter Heu, in diesem Sinne wird außer Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) auch das Heu von Kleearten (Luzerne, Sparsette, Rottklee, Gelbklee, Weißklee usw.) verstanden.

3. Die Beschlagnahme und die in der gegenwärtigen Anweisung sonst noch enthaltenen Beschränkungen des Verkehrs mit Heu treten außer Kraft, sobald die Lieferungen an die Heeresverwaltung erfüllt sind, spätestens mit dem 1. Februar 1918. Bis dahin bleibt das beschlagnahmte Heu jeder rechtsverbindlichen Verfügung, der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollziehung entzogen. Es darf vielmehr nur nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen verwendet werden:
4. Trotz der Beschlagnahme darf der Heuerzeuger seine Heuvorräte im eigenen Betriebe verbrauchen und namentlich in der von der Regierung festzusetzenden Menge verfüttern oder freiwillig an die Heeresverwaltung verkaufen oder in dem durch Ziffer 5 dieser Anweisung vorgeschriebenen Verfahren an Inhaber von Bezugsscheinen absetzen.
5. Inhaber landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, Ärzte und Tierärzte, das landesherrliche Gestüt und Besitzer von angeführten Deckhengsten, von Bullen, von Sprungböcken haben, sofern sie aus Ankäufen und eigener Ernte für ihre landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienenden Pferde (Gestüts-  
pferde), Maultiere, Esel, Bullen und Sprungböcke mit Heu ungenügend versorgt

sind, Anspruch auf Ausstellung eines Bezugsscheins auf Heu zu dem Unterschied zwischen ihrem Bedarfsanteil und ihren Vorräten. Der Bedarfsanteil ist von der Regierung festzusetzen.

Außerdem haben Anspruch auf Ausstellung eines Bezugsscheins die Inhaber solcher gewerblicher Betriebe, die zur Betriebsaufrechterhaltung, namentlich für Heereslieferungen, Heu bedürfen. Der erforderliche Bedarf bleibt nachzuweisen.

Die Bezugsscheine sind vom Verwaltungsamte oder Magistrate der Gemeinde auszustellen, in welcher sich der landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb, Sitz der Ärzte und Tierärzte, die Deckstation oder das Gestüt sich befindet. Die Behörden haben solche Anträge sorgfältig nachzuprüfen, insbesondere auch in der Richtung, daß die Anträge über den eigenen Wirtschaftsbedarf nicht hinausgehen. Für die Bezugsscheine ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden. Die Behörden haben eine Liste der beantragten und ausgegebenen Bezugsscheine anzufertigen und einen Durchschlag der Bezugsscheine zu den Akten zu nehmen. Der Regierung bleibt die Einforderung zum Zwecke der Kontrolle vorbehalten. Der Inhaber eines Bezugsscheins hat den letzteren dem verkaufenden Heubefitzer auszuhändigen und dieser ihn aufzubewahren als Unterlage für die etwaige Anrechnung auf seine Ablieferungspflicht.

6. Alle durch Ziffer 4 und 5 nicht gedeckten Heuveräußerungen sind unerlaubt und strafbar. Auch der Heubefitzer macht sich strafbar, der an sich erlaubte Heuverkauf in solchem Umfange tätigt, daß er die ihm obliegenden Lieferungen an die Heeresverwaltung nicht mehr zu erfüllen vermag. Wer unerlaubterweise Heu veräußert, oder über die zulässige Bedarfsmenge hinaus verbraucht, kann aus dem Umstande, daß die ihm verbleibenden Vorräte zur Versorgung seines eigenen Viehbestandes oder zur Erfüllung seiner sonstigen wirtschaftlichen Zwecke unzureichend sind, weder den Anspruch auf Versorgung mit Heu noch

auf Belassung der ihm verbliebenen Mengen herleiten.

7. Für die Heereslieferungen sind die in § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Lieferungsbedingungen und Preise maßgebend.
8. Für die Lieferung im Bezugsscheinverfahren sind die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Lieferungsbedingungen und Preise maßgebend. Beliefert der Erzeuger den Verbraucher unmittelbar, so kann er den zugelassenen Handelszuschlag verlangen. Letzterer umfaßt die Anfuhrkosten vom Hofe des Erzeugers bis zur Bedarfsstelle des Verbrauchers.
9. Für Ausstellung des Bezugsscheins kann eine Gebühr von 10 Pfg. je Zentner beansprucht werden.
10. Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 10 der Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Detmold, den 1. August 1917.

Fürstliches Staatsministerium  
Fhr. Viedenweg

R. Nr. 5963.

Gemäß Ziffer 5 der Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 wird bestimmt, daß den Versorgungsberechtigten unter Anrechnung der eigenen Heuvorräte trotz der Heubeschlagnahme auf Bezugsschein gewährt werden dürfen:

1. für Deckhengste, Gestütspferde, Pferde und Maultiere in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, Pferde der Ärzte und Tierärzte, soweit diese Einhufer nicht unter Ziffer 2 fallen, je 25 Zentner,
2. für Pferde besonders leichter Schläge (Russen, Doppelponys, Ponys usw.), für zur Arbeit noch nicht verwendete Pferde aller Schläge (Fohlen), für Esel je 10 Zentner,
3. für Zuchtbullen je 20 Zentner,
4. für Sprungböcke (Ziegenböcke) je 5 Zentner,

5. zur Versorgung anderer Tiere dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden.

Außerdem wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß bei der Unterverteilung der Heulieferungen für Heereszwecke auf die lieferungspflichtigen Feuerzeuge den letzteren zur Ernährung ihrer eigenen Viehbestände höchstens belassen werden sollen:

1. je Pferd 25 Zentner,
2. je Stück Rindvieh 20 Zentner,
3. je Schwein 1 Zentner,
4. je Schaf 3 Zentner,
5. für Ziegen, Kaninchen und andere Tiere wird eine besondere Zuwendung nicht gewährt werden.

Detmold, den 7. August 1917.

Fürstlich Bippische Regierung

Im Auftrage:

R. Nr. 5964.

Feldman

VII. Armeekorps. Münster, 28. Juli 1917.  
Stellv. Generalkommando.  
Abt. Id Nr. 5223.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4.6.1851 verbiete ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, den von den Polizeibehörden erlassenen oder zu erlassenden Verboten, die Feldmarken oder Teile derselben bei Tag oder Nacht zu betreten, auch wenn jene über meine Verordnung vom 20. Juni 1917 — Abt. Id Nr. 4314 — hinausgehen, zuwiderhandeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der kommandierende General

Fhr. von Sahl

VII. Armeekorps. Münster, 6. August 1917.  
Stellv. Generalkommando.  
Abt. I c R. Nr. 42600.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit dem

Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung nach den Strafbestimmungen des angezogenen Gesetzes bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Die Herstellung von Tischtüchern und Mundtüchern aus Papier wird hiermit verboten. Erlaubt bleibt die Anfertigung von Tischtüchern und Mundtüchern aus Papiergewebe.

§ 2.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt Stt. Pa. in Berlin zu richten.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Sahl

General der Infanterie

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat Juli 1917 im Durchschnitt:

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für Hafer für 50 Kilo . . . . . | 13,50 M, |
| " Heu " 50 " . . . . .          | 15,— "   |
| " Stroh " 50 " . . . . .        | 4,— "    |

demnach mit einem Aufschlage von 5%. — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für Hafer für 50 Kilo . . . . . | 14,18 M, |
| " Heu " 50 " . . . . .          | 15,75 "  |
| " Stroh " 50 " . . . . .        | 4,20 "   |

Detmold, den 6. August 1917.

Fürstlich Bippische Regierung

In Vertretung

Nr. 14175.

Böhmer

**Bekanntmachung.**

Seit einigen Tagen sind im hiesigen Lande eigens zu diesem Zwecke vorgebildete Militärpersonen als Hilsgendarmen eingestellt und verpflichtet.

Den Hilsgendarmen sind die Befugnisse der Polizeibeamten zugelegt. Als Ausweis führen dieselben eine Bescheinigung ihres Truppenteils bei sich. Das äußere Erkennungszeichen besteht aus einer weißen Armbinde mit der Aufschrift: „Hilsgendarm stellvtr. Generalkommando 7. A. R.“

Bislang sind eingestellt:

|                                                |
|------------------------------------------------|
| Hilsgendarm Gorgels für das Amt Derlinghausen, |
| " Wiebe für die Domäne Brake,                  |
| " Langer für das Amt Blomberg,                 |
| " Jorris für das Amt Schwalenberg,             |
| " Robrecht für das Amt Schötmar,               |
| " Rebbe für das Amt Schötmar,                  |
| " Stollfuß für die Stadt Horn.                 |

Detmold, den 3. August 1917.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando

J. B.

Brakemeier,

Feldw.-Leutnant.

Der am 7. Juni l. J. gegen den Kaufmann Walter Ista aus Münster wegen Urkundenfälschung erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 6. August 1917.

Der Erste Staatsanwalt

J 689/17.

Credé

**Bekanntmachung.**

Am 30. Juli 1917 ist der Arbeiterin Ida Stüker aus Lage aus dem Aufenthaltsraume der Arbeiter auf der Konservenfabrik von Luetschbrunn in Ehrentrop ein Paar hohe schwarze Schnürschuhe im Werte von 25—30 M gestohlen worden.

Um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 96/17 wird ersucht.

Lage, den 3. August 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Holzkaemper

Am 26. v. M. ist dem Kaufmann Blant hier aus seinem Lagerraume eine Kiste mit unge-

fähr 200 Stück kleinen Käsen entwandt. Der Tat verdächtig ist ein junger Mann, ungefähr 15 Jahre alt, der barfuß war und eine kurze Hose und eine Soldatenmütze — Feldmütze — trug.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleib der Käse, sowie um Nachricht ersucht.

Horn, den 3. August 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 72/17.

Spelge

In den Nächten vom 18./19., 20./21. und 24./25. Juli d. J. sind in Bad Meinberg von unbekannten Personen Fensterscheiben in den Häusern des Pensionsinhabers Friedrich Kopp, Kaufmann L. Klarenmeyer und der Badeverwaltung eingeworfen.

Es wird um Nachforschung nach den Tätern und um Nachricht ersucht.

Horn, den 3. August 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 71/17.

Spelge

Fürstliche Regierung hat die Hebamme Frau Vina Gerke, geb. Funke, in Pivitsheide B. L. als Bezirkshebamme für die ausgeschiedene Bezirkshebamme Niebuhr das. angestellt.

Detmold, den 2. August 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Nr. 22913.

Bollmer

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen unseres Bezirks, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen von

Montag, den 13. August 1917

8 Tage lang zu jedermanns Einsicht in unserem Dienstzimmer während der Sprechstunden (8 bis 11 Uhr vormittags) aus.

Blomberg, den 2. August 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Bruns

Unter Nr. 171 des Handelsregisters ist eingetragen, daß die offene Handelsgesellschaft unter der Firma Scherer & Co. in Bad Salzuflen aufgelöst ist.

Die Firma ist geändert in Salzufler Maschinenfabrik Stephan Scherer und wird von dem alleinigen Inhaber Maschineningenieur Stephan Scherer hier weitergeführt.

Bad Salzuflen, den 31. Juli 1917.

H. R. A Nr. 171. Fürstliches Amtsgericht I

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Knoppeide nach Imker Nr. 5 daselbst liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Lemgo von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Minden (Westf.)

**„Pflanzet Wallnußbäume an“.**

